

## Übersicht der Muster und Listen

Muster zu § 12 Ergänzungsbestimmung Nr. 2 (früher Muster 61):  
Register für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivilsachen

Muster zu § 19 Ergänzungsbestimmung Nr. 6a (früher Muster 67):  
Verfahrensregister des Wiedergutmachungsamts WGA

Muster zu § 19 Ergänzungsbestimmung Nr. 6b (früher Muster 68):  
Verfahrensregister der Wiedergutmachungskammer WGK

Muster zu § 19 Ergänzungsbestimmung Nr. 7 (früher Muster 73):  
Verfahrensregister der Wiedergutmachungskammer nach § 42 BRüG WGK (Erf)

Muster zu § 19 Ergänzungsbestimmung Nr. 8 (früher Muster 74):  
Verfahrensregister der Wiedergutmachungskammer nach § 43a BRüG WGK (Aufh)

Liste zu § 22 Ergänzungsbestimmung Nr. 4 (früher Liste 60):  
Verwaltungsbeschwerden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen  
(GWB) sowie dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Liste zu § 22 Ergänzungsbestimmung Nr. 4 (früher Liste 60a):  
Bußgeldsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie  
dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Kartellsachen)

Liste zu § 22 Ergänzungsbestimmung Nr. 6 (früher Liste 59):  
Gerichtliche Entscheidungen über Justizverwaltungsakte

Muster zu § 36 Ergänzungsbestimmung (früher Muster 19):  
Register in landwirtschaftlichen Entschuldungssachen LE

**Muster zu § 12 Ergänzungsbestimmung Nr. 2 (früher Muster 61)**

**Register für den Rechtshilfeverkehr mit dem Ausland in Zivilsachen**

Jährlich fortlaufende Nummer	Ersuchende Behörde	Datum		Geschäftsnummer	Art der beantragten Rechtshilfe	Ersucher bzw. ersuchender Staat	Bemerkungen
		des Eingangs	der Rückgabe				
1	2	3a	3b	4	5	6	7

Erläuterungen:

1. In Spalte 3a ist bei ausgehenden Ersuchen der Tag einzutragen, an dem das absendungsreife Ersuchen bei der Prüfungsstelle eingegangen ist.
2. In Spalte 3b ist bei ausgehenden Ersuchen der Tag des Eingangs der Erledigungsstücke bei der Prüfungsstelle und bei eingehenden Ersuchen der Tag der Absendung der Erledigungsstücke durch die Prüfungsstelle an die ersuchende Behörde einzutragen.
3. In Spalte 6 ist bei ausgehenden Ersuchen der ersuchte Staat auch dann einzutragen, wenn das Ersuchen nicht an die Behörden dieses Staates, sondern an eine deutsche Auslandsvertretung in diesem Staat gerichtet und von dieser in eigener Zuständigkeit erledigt worden ist.



Muster zu § 19 Ergänzungsbestimmung Nr. 6b (früher Muster 68)

**Verfahrensregister der Wiedergutmachungskammer WGK**

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag des Eingangs	Name des		Entzogener Vermögensgegenstand	Bemerkungen: Bezeichnung der Akten des WGA und der sonstigen beigezogenen Akten	Akten an WGA zurück am
		Antragstellers bzw. Berechtigten	Rückerstattungspflichtigen			
1	2	3a	3b	4	5	6

**Muster zu § 19 Ergänzungsbestimmung Nr. 7 (früher Muster 73)**

**Verfahrensregister der Wiedergutmachungskammer  
nach § 42 BRüG WGK (Erf)**

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag des Eingangs des Antrags auf gerichtliche Entscheidung	Name des Berechtigten	Aktenzeichen des Erfüllungsbesch eides des Senators für Finanzen	Bezeichnung des Wiedergutmachun gstitels, auf den sich der Erfüllungsbescheid bezieht	Höhe des rückerstattungs echtlichen Anspruchs	Bemerkungen: Angabe des Jahres der Aktenweglegung
1	2	3	4	5	6	7

**Muster zu § 19 Ergänzungsbestimmung Nr. 8 (früher Muster 74)**

**Verfahrensregister der Wiedergutmachungskammer  
nach § 43a BRüG WGK (Aufh)**

Jährlich fortlaufende Nummer	Tag des Eingangs und Aktenzeichen des Antrags der Sondervermö- gens- und Bauverwaltung auf Aufhebung	Name des Berechtigten	Bezeichnung des Wiedergutmachungstitels, auf den sich der Antrag bezieht (mit Aktenzeichen)	Höhe des rückerstattungsrechtli- chen Anspruchs	Bemerkungen: Angabe des Jahres der Aktenweglegung
1	2	3	4	5	6

**Liste zu § 22 Ergänzungsbestimmung Nr. 4 (früher Liste 60)**

**Verwaltungsbeschwerden nach dem Gesetz gegen  
Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie dem  
Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Verfahrensart Verwaltungsbeschwerde (V)
3. Tag des Eingangs der ersten Schrift
4. Name und Wohnort der/des Antragstellenden
5. a) Bezeichnung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist  
b) Aktenzeichen der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist  
c) Tag der Entscheidung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
6. erledigt am
7. Rechtsbeschwerde/Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt am
8. Bemerkungen
9. Jahr der Weglegung

Erläuterung:

Bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben kann auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts auch die Art der Erledigung vermerkt werden.

## Liste zu § 22 Ergänzungsbestimmung Nr. 4 (früher Liste 60a)

### **Bußgeldsachen nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (Kartellsachen)**

#### Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Verfahrensart Bußgeldverfahren (OWi)
3. Tag des Eingangs der ersten Schrift
4. Name und Wohnort der/des Antragstellenden
5. a) Bezeichnung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist  
b) Aktenzeichen der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist  
c) Tag der Entscheidung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
6. erledigt am
7. Rechtsbeschwerde/Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt am
8. Bemerkungen
9. Jahr der Weglegung

#### Erläuterungen:

1. Bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben kann auf Anordnung der Präsidenten oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts auch die Art der Erledigung vermerkt werden.
2. Bei Einsprüchen gegen Bußgeldverfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind Abgaben innerhalb des Gerichts besonders kenntlich zu machen.
3. Bußgeldverfahren nach § 98 EnWG sind besonders kenntlich zu machen

## Liste zu § 22 Ergänzungsbestimmung Nr. 6 (früher Liste 59)

### Gerichtliche Entscheidungen über Justizverwaltungsakte

#### Zu erfassen sind:

1. Jährlich fortlaufende Nummer
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift
3. Name und Wohnort der bzw. des Antragstellenden
4.
  - a) Bezeichnung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
  - b) Aktenzeichen der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
  - c) Tag der Entscheidung der Behörde, deren Anordnung, Verfügung oder Maßnahme angefochten ist
5. erledigt am
6. Bemerkungen
7. Jahr der Weglegung

#### Erläuterungen:

1. Die gerichtlichen Entscheidungen über Justizverwaltungsakte sind bei dem Oberlandesgericht für den Zivil- und den Strafsenat getrennt zu erfassen.
2. Es sind auch die Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 26 Abs. 2 EGGVG) sowie die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (§ 29 Abs. 3 EGGVG) zu erfassen, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung über den Justizverwaltungsakt weder vorliegt noch gleichzeitig gestellt wird. Wird dieser Antrag nachgeholt, so ist er nicht neu zu erfassen, sondern zu den aus Anlass des Wiedereinsetzungsantrags oder des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gebildeten Vorgängen zu nehmen.
3. Bei den für Bemerkungen vorgesehenen Angaben kann auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts auch die Art der Erledigung vermerkt werden.
4. Abgaben innerhalb des Gerichts sind besonders kenntlich zu machen.

## Muster zu § 36 Ergänzungsbestimmung (früher Muster 19)

### Register in landwirtschaftlichen Entschuldungssachen LE

Jährlich fortfd. Nr.	Tag des Eingangs der ersten Schrift	Name, Vorname, Beruf und Wohnort des Antragstellers	der Antrag betrifft:				Erledigung am	Gegen die Entscheidung des Entschuldungsamts ist sofortige Beschwerde erhoben am	Die sofortige Beschwerde ist erledigt am	Bemerkungen: Jahr der Aktenweglegung
			Eintragung einer Sicherungshypothek zugunsten des Gläubigers gemäß § 2 des Gesetzes*	Löschung des Entschuldungsvermerks gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes*	Tilgung gemäß § 6 Abs. 4 des Gesetzes*	Sonstiges				
1	2	3	4a	4b	4c	4d	5	6	7	8

\*Gesetz zur Abwicklung der landwirtschaftlichen Entschuldung vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 203) in der Fassung des Artikels 10 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 20. August 1953 (BGBl. I S. 952/GVBl. S. 1016).